

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 56/13 B

L 3 AL 975/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 AL 4418/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 2013 durch
die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter
Dr. Leitherer und Dr. Fichte
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. März 2013 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist der Eintritt einer zwölfwöchigen Sperrzeit (3.4. bis 25.6.2009) streitig.

II

- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein vorgebrachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Darzustellen ist insbesondere der Schritt, den das Bundessozialgericht (BSG) zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vorzunehmen hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 27.5.2013 nicht.
- 4 Der Kläger formuliert folgende Rechtsfragen:
"1. Stellt die Aufforderung durch den Arbeitgeber, Rechnungen nicht auf den Namen des Kunden auszustellen, die Entgegennahme von Bargeld aus Barverkäufen ohne Rechnungstellung und dessen Einzahlung auf ein auf den Namen des Lieferanten laufendes Konto einen wichtigen Grund iSd § 144 SGB III (jetzt § 159 SGB III) für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dar?
- 5 Gem. § 14 UStG ist ein Unternehmer verpflichtet, bei einer Leistung an einen anderen Unternehmer diesem eine Rechnung auszustellen, welche unter anderem den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers enthalten muss. Von dieser Regelung sind gem. § 33 UStDV ausgenommen nur Rechnungen, deren Gesamt-



betrag 150 € nicht übersteigt. Die Nichterstellung der Rechnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

- 6 2. Muss für die Annahme eines wichtigen Grundes das Vorliegen einer Straftat nachgewiesen sein oder genügt deren objektive Ermöglichung?
- 7 3. Hat der Versicherte seine Beschäftigung ohne wichtigen Grund aufgegeben, wenn er seinen Arbeitgeber auf die Ermöglichung der Steuerhinterziehung durch die Kunden nicht anspricht, weil ein Gespräch mit dem Arbeitgeber hinsichtlich der Geeignetheit für die ausgeübte Tätigkeit aufgrund des Verhaltens des Arbeitgebers bei dem Versicherten die Annahme weckt, ein Gespräch bezüglich der Ermöglichung der Steuerhinterziehung wäre ebenfalls nicht zielführend, um diesen Missstand zu beseitigen oder ist ein solches Gespräch zumutbar?"
- 8 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit hinreichend konkrete Rechtsfragen mit Breitenwirkung aufwirft, die in einem etwaigen Revisionsverfahren in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden könnten (*vgl zu diesem Erfordernis Senatsbeschluss vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B - Juris*). Jedenfalls fehlt es an der hinreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit aller drei Rechtsfragen.
- 9 Klärungsfähigkeit ist ua dann nicht gegeben, wenn das LSG die Tatsachen, die eine Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren erst ermöglichen, nicht festgestellt hat (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16, stRspr*). Deshalb hat die Darlegung, ob grundsätzliche Bedeutung vorliegt, auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz zu erfolgen (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 39; Beschlüsse des Senats vom 14.2.2011 - B 11 AL 128/10 B - und vom 23.3.2011 - B 11 AL 1/11 B; stRspr*). Wie der Kläger selbst in seiner Beschwerdebegründung vorträgt, hat das LSG im Berufungsurteil das Vorliegen eines wichtigen Grundes iS des § 144 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch aF deshalb verneint, weil der Kläger sich vor Ausspruch der Kündigung nicht mit seinem Arbeitgeber in Verbindung gesetzt habe, um seine Bedenken hinsichtlich der Steuerhinterziehung anzusprechen, und außerdem objektiv im konkreten Fall keine strafrechtlich relevanten Steuerdelikte erkennbar seien.
- 10 Von diesen nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen und deshalb nach § 163 SGG für das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) ausgehend ist nicht ersichtlich, dass in einem Revisionsverfahren die aufgeworfenen Fragen abschließend materiell-rechtlich geklärt werden könnten. Denn danach hat das LSG weder, wie Frage 1 voraussetzt, festgestellt, dass der Arbeitgeber des Klägers tatsächlich eine entsprechende Aufforderung an diesen gerichtet habe, noch hat das LSG, was Frage 2 unterstellt, festgestellt, dass der Kläger tatsächlich zu strafrechtlich relevanten Steuerdelikten gezwungen gewesen wäre. Im Gegenteil hat dies das LSG nach dem eigenen Vorbringen des Klägers im



konkreten Fall verneint. Ebenso wenig ist hinsichtlich der Frage 3 dargetan, dass und inwieweit der darin unterstellten "Ermöglichung einer Steuerhinterziehung" entsprechende tatsächliche Feststellungen des LSG zugrunde liegen. Insoweit bedarf es auch keiner weiteren Vertiefung, dass schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers die Nichterstellung einer Rechnung (lediglich) eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

